

Vierter Teil : schweizerische Institutionen als Hemmschwelle?

Autor(en): **Kappeler, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **80 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liches Zentrum. Es hat die Wirkungen der EG und die gewerkschaftlichen Antwortmöglichkeiten darauf in zahlreichen Studien untersucht. Auch verschiedene internationale Branchengewerkschaften haben ein europäisches Dachorgan geschaffen.

Näher an der gewerkschaftlichen Tagesarbeit liegen die Kontakte, die Unternehmensräte der verschiedenen Länderbranchengewerkschaften haben, welche innerhalb der grossen Multinationalen gebildet wurden; z. B. nach Fusionen, wie etwa jener der ASEA mit der Brown, Boveri zur ABB. Allerdings ist man noch von europäischen Gesamtarbeitsverträgen entfernt. Zu stark unterscheiden sich die nationalen Arbeitsbedingungen und das nationale Arbeitsrecht, als dass man einheitliche Regelungen für die Entlohnung aufstellen könnte. Immerhin sind die Ansprüche an Mitbestimmung, an Arbeits- und Freizeit, an Beschäftigungspolitik einen Versuch wert, vertraglich und europaweit festgeschrieben zu werden. Hierauf werden sich nächste Verhandlungen erstrecken können.

Vierter Teil: schweizerische Institutionen als Hemmschwelle?

Neutralität

Bei einer Annäherung an die EG mittels neuem Vertrag oder anderen Arrangements stellt sich dieses Problem nicht offensichtlich. Hingegen wird im Falle eines Vollbeitritts hin und wieder eine Unvereinbarkeit unterstellt. Eine militärische Verpflichtung oder Integration durch die EG ist keinesfalls möglich. Die sicherheitspolitische Koordination und deren wirtschaftliche Absicherung werden in der Einheitlichen Europäischen Akte angetönt (Art. 30, Abs. 6a). Die Aufrechterhaltung hoher Militärausgaben und einer «Grossmachtarmee im Westentaschenformat» würde nach einer Integration ins stabile EG-Europa allerdings psychologisch schwierig. Eine sehr strikte Interpretation der Neutralität verlangt, auch wirtschaftlich sich nicht an andere anzuhängen und vor allem auch nicht unter Druck geraten zu können, etwa Sanktionen (Falkland-Konflikt) mitzumachen. Die EG kennt bisher nur ein neutrales Mitglied, Irland. Der oberste Gerichtshof Irlands hatte Bedenken gegen die EEA, aber eine Volksabstimmung änderte die Verfassung. Für den Fall, dass ein Vollbeitritt erstrebt würde, wäre die Schweiz gut beraten, zusammen mit den andern Neutralen (Schweden, Oesterreich, allenfalls Finnland) ihre Politik zu koordinieren und von der EG Zusicherungen auszuhandeln oder selber Vorbehalte anzubringen.

Drei Vorbehalte mindestens wären anzubringen, nämlich das Recht des Neutralen, an politisch motivierten, diskriminierenden Handelspolitiken

nicht teilnehmen zu müssen, wirtschaftliche Kriegsvorsorge betreiben zu können und bei Krieg oder Kriegsgefahr einige oder alle Mitgliedschaftspflichten suspendieren oder kündigen zu dürfen (Prof. Dietrich Schindler). Der EG-Vertrag kommt diesen Punkten einigermaßen schon heute entgegen, indem nach Art. 223 jeder Mitgliedstaat die Massnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, was die Rüstung und den Handel mit Rüstungsgütern betrifft. Die Liste solcher Güter muss einstimmig festgelegt werden. Die wirtschaftliche Vorsorge kann, soweit sie von Neutralen selber berappt wird und nicht die andern diskriminiert, durchgeführt werden. Art. 224 erlaubt dem Mitgliedstaat, im Kriegsfall oder bei Kriegsgefahr seine Verpflichtungen zu erfüllen, «die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat». Dazu dürfen die Neutralen ihre Neutralität rechnen und sollen dies vorbehalten. Der Gerichtshof der EG entscheidet, ob diese Bestimmungen missbräuchlich angewendet werden.

Man kann auch bedenken, dass die schweizerische Neutralität eine Antwort auf die feudalistischen, dann nationalistischen Spannungen war, welche Europa verwüsteten. Diese Spannungen sind nun aber verschwunden, nicht zuletzt dank der EG, welche auf weit absehbare Zeit keine Konflikte in Westeuropa erwarten lässt. Schon heute kann das Europa nach 1945 die längste Friedenszeit seit Karl Martell (regierte 714-741, Grossvater Karls des Gr.) feiern. Heute entzweit sich die Welt zwischen Nord und Süd, Reich und Arm, und hier ist die Schweiz eindeutig Partei. Andererseits hat man von kritischerer Seite schon lange die Unglaubwürdigkeit der Schweizer Neutralität bemängelt, als dass man sich heute beeindrucken lassen sollte (Integration von Armee und Rüstungsbeschaffung in den NATO-Stil, sehr unterschiedliche Reaktionen nach dem Abschuss der Flugzeuge durch die UdSSR in Korea und die USA im persischen Golf z.B.). Ferner ist belegt, dass im Zweiten Weltkrieg weniger die Neutralität als das ungehinderte Geschäftemachen der Achsenmächte (Transit, Reinwaschung des Raubgoldes, Rüstungslieferungen) die Schweiz verschont haben.

Volksrechte

Da verschiedene Kompetenzen nach Brüssel abgegeben werden müssten bei einem Vollbeitritt, wären darüber auch keine Initiativen oder Referenden möglich, ausser wie heute auf kantonaler Ebene zur Festlegung der Standesstimme in Bern – also Initiativen, um den Bundesrat zu einem bestimmten Stimmverhalten im Ministerrat zu verpflichten. Aber schon die Europaparlamentarier der Schweiz könnten nicht darauf festgelegt werden. Andererseits: Die Dänen stimmten darüber ab, ob sie die EEA unterzeichnen, die Iren, ob sie sie ratifizieren sollten. Der Bundesrat schätzt, dass etwa ein Drittel der Abstimmungen seit 1960 wegen EG-Kompetenzen nicht statthaft gewesen wären. Zwei Drittel aber

wären andererseits verblieben – und in vielleicht wesentlicheren Fällen als nur der Agrarhandelspolitik («Zuckerbeschluss», «Schoggi-Gesetz» usw.). Kritiker weisen im übrigen auf den konservierenden Charakter der Volksrechte hin. Tatsächlich dienen sie auch der Verhinderung und Verkrustung von Politik. Die Initiativen werden praktisch nie angenommen, Referenden sind von der Anlage her schon reine Bremsen. Dass auch ohne Initiativ-Abstimmung allein schon deren Möglichkeit auf die Politik einwirke, mag stimmen, aber dies gilt auch für die Bremswirkung möglicher Referenden – ja, noch weit mehr.

Föderalismus

Der Föderalismus würde ebenfalls in jenem Drittel des staatlichen Handlungsvolumens beschnitten, der bei einem Vollbeitritt nach Brüssel delegiert würde. Darunter fielen etliche finanzpolitische Auseinandersetzungen, die heute viele Leute in der Schweiz in Atem halten. Dennoch sind gerade sie, aber auch viele andere Gebiete föderalistischer Auseinandersetzungen letztlich ein «Checkbuch-Föderalismus» des Bundes – er zahlt, die Kantone spielen Ausführungspolizei. Solches wäre weiterhin erwünscht und möglich. Jedes Land bleibt frei, wie weit es seine und Brüssels Entscheide dezentralisiert verwalten und anwenden will – und dies ist zugunsten der Bürgernähe mit weitgehender föderalistischer Verwaltung realisierbar. Die Impulse allerdings kämen aus Brüssel statt aus Bern...

Für Kreise, welche in der Schweiz Verbesserungen erhoffen, spielt der Föderalismus ebenfalls die Rolle der Bremse (Ständemehr, Ständerat). In der EG können alle jene Aufgabengebiete föderalistisch bleiben, wo dies wichtig ist – Kultur, Sprache, Erziehung.

Souveränität

Die Souveränität in Handels-, Finanz- und Verkehrspolitik würde beschränkt, träte die Schweiz der EG bei. Es wäre allerdings eine selbst entschiedene, bewusste Beschränkung, keine auferlegte.

Andererseits brächte ein Fernstehen die Notwendigkeit, Arrangements abzuschliessen, EG-Regelungen zu übernehmen, ohne sie mitbestimmen zu können. Der abseitsstehenden Schweiz wird in Aussicht gestellt, den «autonomen Nachvollzug» praktizieren zu müssen – das heisst, EG-Regelungen ihrerseits schlicht zu übernehmen. Allein die neugewonnene EG-Dynamik hat der Schweiz nahegelegt, innerhalb der EFTA zahlreiche neue Abkommen zu suchen (Normen, ev. Diplomanerkennung usw.), obwohl sie noch vor wenigen Jahren der grosse Opponent unter den EFTA-Partnern gegen jede Intensivierung auf nicht strikt handelspolitischen Gebieten war. In der direkten Forschungsförderung zugunsten der Firmenkassen machte die Schweiz eine Kehrtwendung um 180 Grad innert Monaten.